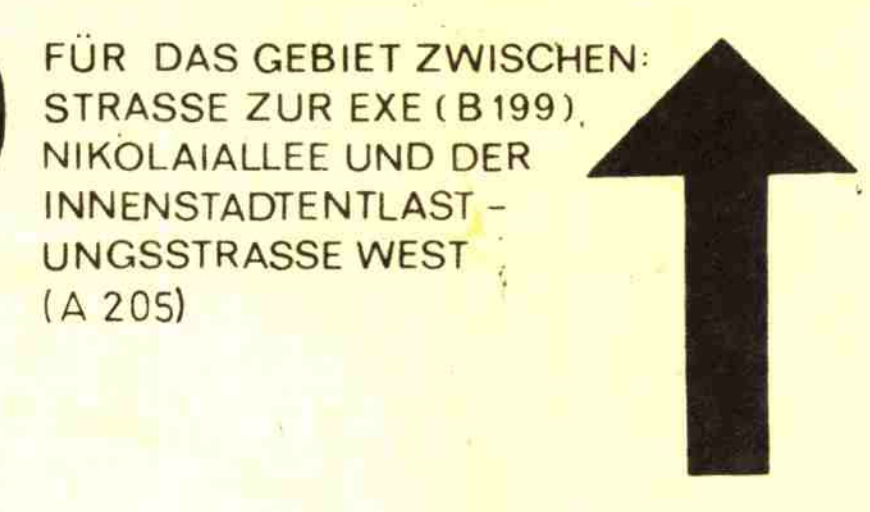


SATZUNG DER STADT BEBAUUNGSPLAN NR.120 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN STRASSE ZUR EXE (B 199), NIKOLAIALLEE UND DER INNENSTADTLASTUNGSSTRASSE WEST (A 205)



AUFGRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (B.BauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 13.3.1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 120 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Dau NVO 1977
in Kraft getreten am 1.10.1977

TEIL B - TEXT

1) INNERHALB DER FESTGEGEBENEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN IN SICHTREICHEN IST JEDE SICHTBEHINDERnde BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,20 M HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULASSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESEM HOHE ZU HALTEN.

2) IN DEN MIT (B) BEZEICHNETEN FLÄCHEN IST EINE BEBAUUNG NUR ZULASSIG, WENN DER NÄCHSTE GEBÄUDE MIT SEINER GIEBEL- ODER SEITENWAND ÜBERSCHREI- LEND DER ZULASSIGEN WERTE DER JEWEILS GELTENDEN RECHTSGRENZLINIEN DURCH GEGENÜBERGELEGENE MASSSTÄBE AN DEN BEBAUUNGSPLAN DAS ZULASSIGE MASS REDUZIERT WERDEN KÖNNTE.

3) INNERHALB DER SCHUTZREICHEN VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN DURCH BAULICHE ANLAGEN JEDER ART NUR MIT ZUSTIMMUNG DER JEWEILIG ZUSTÄNDIGEN VERSORGUNGSSTRÄGER ERRICHTET WERDEN.

4) DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (SCHLIES) BEI BEDARF WEITERE BEDÜRFTIGKEITEN AUSSEMÄSSIG ZULASSIG. DIESE FLÄCHEN SIND NUR ZULASSIG, WENN SIE WEITERE BEDÜRFTIGKEITEN AUSSEMÄSSIG ZULASSIG SIND. GEGENÜBERGELEGENE FLÄCHEN NICHT AUS, SOWIE SIE INNERHALB DER FESTGEGEBENEN FLÄCHEN NICHT MEHR UNTERBRACHT WERDEN KÖNNEN.

5) DIE FESTGEGEBENEN ANPFLANZGEBIETE KÖNNEN FÜR NOTWENDIGE VERKEHRSLÄCHEN UND GRUNDSTÜCKSPARTEN UNTERBROCHEN WERDEN.

6) SOWIE § 22 ABS. 4 BAUG. SIND IN DEN MIT A FESTGEGEBENEN BAUBEREICHEN GEBÄUDE VON BELIEBIGER LÄNGE MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND BZW. BAUWICH ZULASSIG. AUSNÄHMEWEISE KÖNNEN GEMÄSS § 23 ABS. 1 BAUG. IN DIESEN BAUBEREICHEN GEBÄUDE AUCH OHNE SEITLICHEM GRENZABSTAND ZULASSIG WERDEN.

7) FÜR SPORTBAUEN KÖNNEN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUG. ÜBERSCHREITUNGEN DER GRZ BIS 10% UND DER GRZ BIS 2% ZULASSEN WERDEN, WENN DIE ÜBERSCHREITUNG DES SONDERGRENZES VOLL AUSGEGLICHEN WIRD.

Satzung der Stadt Flensburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 -Berufszentrum / Fördehalle-, in Kraft getreten am 09.03.2003

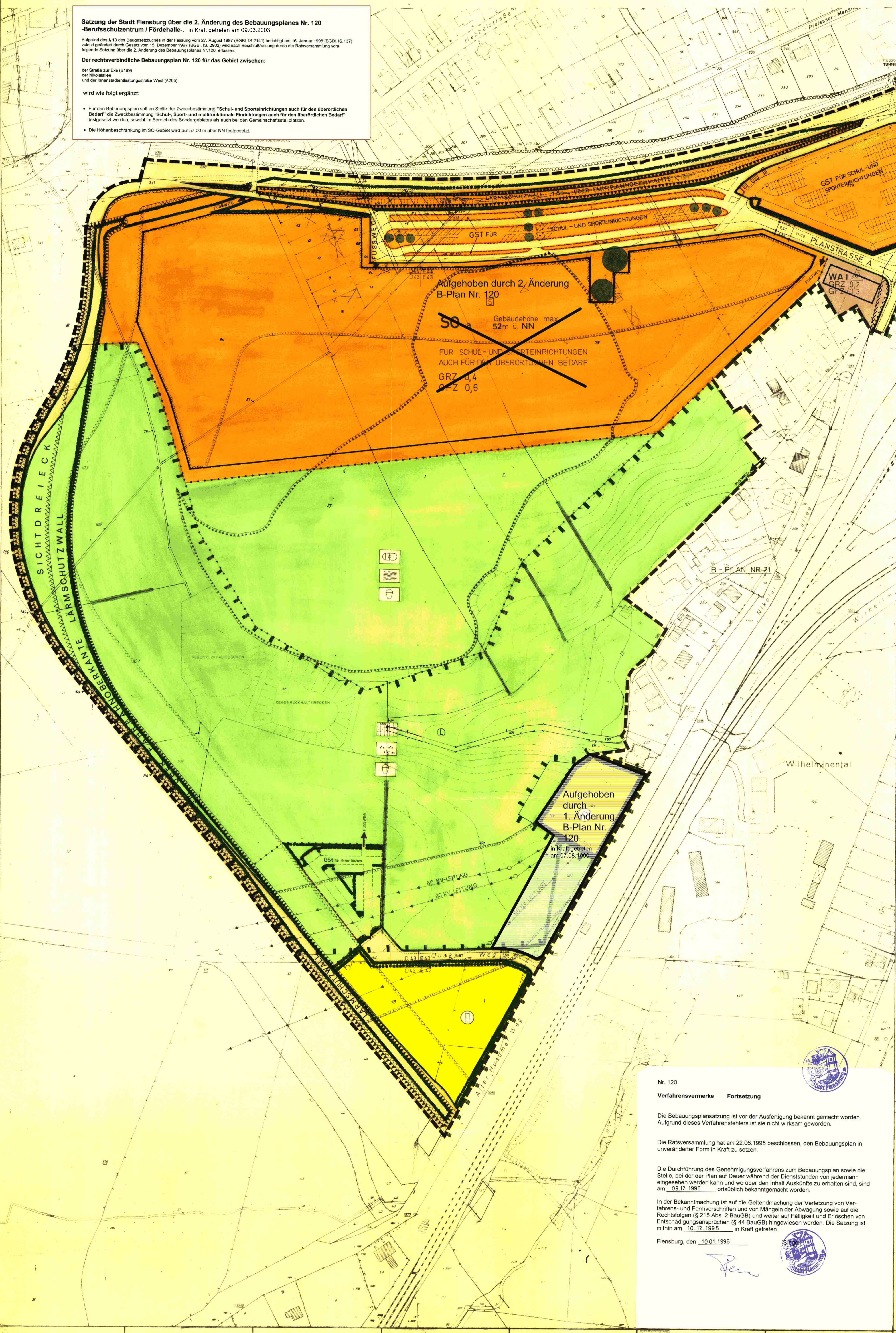
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 18. Januar 1999 (BGBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2002) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgenden Satzungen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120, erlassen:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet zwischen:

der Straße zur Exe (B199)
der Nikolaiallee
und der Innenstadtlastungsstraße West (A205)

wird wie folgt ergänzt:

- Für den Bebauungsplan soll an Stelle der Zweckbestimmung "Schul- und Sporteinrichtungen auch für den überörtlichen Bedarf" die Zweckbestimmung "Schul-, Sport- und multifunktionale Einrichtungen auch für den überörtlichen Bedarf" festgesetzt werden, sowohl im Bereich des Sondergebietes als auch bei den Gemeinschaftsstellplätzen.
- Die Höhenbeschränkung im SO-Gebiet wird auf 57,00 m über NN festgesetzt.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAG
WS	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG
WR	KLEINWONUNGSBEREICH	§ 2 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
SW	WOHNUNGSBEREICH	§ 10 BauNVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 BauNVO
⊖	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauG
⊙	FERHEIZWERK	
⊕	UMSPANNWERK	
Ⓜ	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauG
Ⓜ	VERWALTUNGS- UND GEMEINDEGEBÄUDE	
Ⓜ	SCHULE	
Ⓜ	KRANKENHAUS	
Ⓜ	THEATER	
Ⓜ	JUGENDHEIM / JUGENDBEREICHE	
Ⓜ	POST	
Ⓜ	KIRCHE	
Ⓜ	HALLEBAD	
Ⓜ	KINDERGARTEN, KINDERKARTEN	
Ⓜ	SCHUTZRAUM	
Ⓜ	FEUERWEHR	
Ⓜ	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauG
Ⓜ	PARKPLATZ	
Ⓜ	VERKEHRSPARKPLATZ	
Ⓜ	BADPLATZ	
Ⓜ	FRIEDHOF	
Ⓜ	DAUERLEINGARTEN	
Ⓜ	SPORTANLAGE	
Ⓜ	SPIELPLATZ	
Ⓜ	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauG
Ⓜ	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauG
Ⓜ	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauG
Ⓜ	ZU ERHALTENDER KNICK ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauG
Ⓜ	ZU PFLANZENDER BAUM / BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauG
Ⓜ	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauG
Ⓜ	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauG
Ⓜ	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DENEN BEBAUUNG VORERFORDERLICH GEGENÜBERGELEGENE FLÄCHEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauG
Ⓜ	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG
Ⓜ	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
Ⓜ	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
Ⓜ	STRASSENGRENZUNGSLINIEN	
Ⓜ	MIT GEGENÜBERGELEGENE ZUGANGSPUNKTE DER ANLEGER UND DER VERSORGUNGSSTRÄGER ZUBEHÖRANDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauG
Ⓜ	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG
Ⓜ	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauG
Ⓜ	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG
Ⓜ	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauG
Ⓜ	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG
Ⓜ	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG
Ⓜ	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
Ⓜ	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauG
Ⓜ	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG
Ⓜ	ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 16 Abs. 17 BauNVO
Ⓜ	ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ZWINGEND	
Ⓜ	GRUNDFLÄCHENZAHLE	
Ⓜ	GESCHOßFLÄCHENZAHLE	
Ⓜ	BAUMASSENZAHLE	
Ⓜ	BAUWEISE BAULICHEN BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG
Ⓜ	ÖFFNE BAUWEISE	§ 9 Abs. 23 BauNVO
Ⓜ	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
Ⓜ	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	
Ⓜ	ABWEICHENDE BAUWEISE	
Ⓜ	BAULINIEN	
Ⓜ	BAUGRENZEN	

Nr. 120
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplanentwurf ist vor der Ausfertigung bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996

ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 120
MASSTAB 1:1000

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE ZUR EXE (B 199), DER NIKOLAIALLEE UND DER INNENSTADTLASTUNGSSTRASSE WEST (A 205)

Stand: 15.1.80

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
FLENSBURG, DEN 11.02.80

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 22.06.1995 MIT DER BERECHTIGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUGÄNGLICH MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER AUSGEBLICKEN AUS:

FLENSBURG, DEN 15.05.80

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT